

## **936 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

# **Bericht des Unterrichtsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (873 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen an Studierende der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten (Lehrer-Studienbeihilfengesetz)**

Der gegenständliche Entwurf lehnt sich eng an die Bestimmungen des für die ordentlichen Hörer der österreichischen Hochschulen bestehenden Studienbeihilfengesetzes, BGBI. Nr. 249/1963, in der Fassung BGBI. Nr. 19/1967 an, um auf diese Weise die völlige Gleichbehandlung der Besucher der Pädagogischen Akademien und jener an Hochschulen zu sichern. Abweichungen ergeben sich nur insoweit, als die Struktur des Studienbetriebes der Pädagogischen Akademien und der Berufspädagogischen Lehranstalten von jener der Hochschulen abweicht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit wurden jedoch auch die dem Studienbeihilfengesetz gleichartigen Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Der mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz verbundene Aufwand wird sich nach vollem Aufbau der Pädagogischen Akademien voraussichtlich auf zirka 20 Millionen Schilling jährlich belaufen.

Die Pädagogischen Akademien werden ihren Betrieb nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes mit 1. September 1968 aufnehmen. Gegenwärtig bestehen nur in Wien zwei als Schulversuche geführte Pädagogische Akademien. Für den im Jahre 1968 notwendigen finanziellen Aufwand sind bereits die diesbezüglichen Vorsorgen im Bundesvoranschlag 1968 getroffen. Auch im Jahre 1969 wird noch nicht der volle Betrag von 20 Millionen Schilling erforderlich sein, da sich die Pädagogischen Akademien in diesem Jahre noch im Aufbaustadium befinden.

Der Unterrichtsausschuss des Nationalrates hat den von der Bundesregierung vorgelegten Ge-

setzentwurf in seiner Sitzung vom 6. Juni 1968 vorberaten.

Das Lehrer-Studienbeihilfengesetz gilt gemäß seinem § 1 Abs. 1 sowohl für öffentliche als auch für private Pädagogische Akademien und Berufspädagogische Lehranstalten. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Freiheit der Wahl zwischen einer öffentlichen und einer privaten Schule ist der Ausschuss der Meinung, daß die Folge des § 3 Abs. 4 letzter Satz nicht einzutreten hat, wenn der Studierende an seinem bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an einem innerhalb einer zumutbaren Fahrzeit erreichbaren Ort nur eine private Anstalt besuchen könnte, aber eine öffentliche Anstalt besuchen will, oder umgekehrt.

Der Ausschuss ist ferner der Ansicht, daß unter „zumutbaren Fahrzeit“ gemäß § 3 Abs. 4 letzter Satz auch die mit der Hin- und Rückfahrt verbundenen Wartezeiten zu verstehen sind.

Der Ausschuss war schließlich in bezug auf § 10 Abs. 2 der Meinung, daß unter „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ insbesondere jene Fälle zu verstehen sind, in denen der Nachweis eines Studienerfolges im Sinne des Abs. 1 lit. c nur knapp nicht erreicht wird.

Ein Antrag der Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw gemäß § 19 Geschäftsordnungsgesetz, wonach im Zusammenhang mit der gegenständlichen Regierungsvorlage der Initiativ-Antrag Nr. 41/A zur Grundlage eines selbständigen Antrages auf Erlassung eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen an Schüler der Oberstufe höherer Schulen gemacht werden soll, verfiel der Ablehnung.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw, Peter, Dr. Gruber, Zankl, Harwalik, Haas, Ofenböck,

Dipl.-Ing. Dr. Johanna B a y e r und Lola S o l a r sowie der Bundesminister für Unterricht Doktor Piffel-P e r c e v i c beteiligten, hat der Unterrichtsausschuß unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. G r u b e r, teilweiser Berücksichtigung eines Antrages der Abgeordneten Dr. Stella K l e i n - L ö w, dem die Abgeordneten der anderen Parteien traten und Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Peter teils einstimmig, teils mehr-

stimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (873 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1968

**Lola Solar**  
Berichterstatter

**Harwalik**  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 873 der Beilagen

1. Im § 5 Abs. 1 haben an die Stelle der lit. b folgende Bestimmungen zu treten:

„b) im zweiten Semester durch Vorlage von Kolloquien- oder Übungszeugnissen über mindestens 7 Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2'5 sein darf;

c) in den folgenden Semestern durch Vorlage von Kolloquien- oder Übungszeugnissen über mindestens 10 Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2'5 sein darf, darunter jedenfalls von Übungszeugnissen über die Lehrübungen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Note nicht schlechter als 3 sein darf.“

2. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die vorgesehene Studienzeit ohne ausreichenden Rechtfertigungsgrund um mehr als ein Semester überschritten wird.“

3. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zurückzuzahlende Studienbeihilfen können auch gegen einen allfälligen neuen Studienbeihilfenspruch aufgerechnet werden; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen des Abs. 1 lit. c kann die Studienbeihilfekommision die Aufrechnung auf die Hälfte des neu bedie Studienbeihilfekommision, falls eine Aufgründeten Anspruches (halbe Monatsrate) beschränken. In den Fällen des Abs. 1 lit. c kann rechnung nicht möglich ist, die Stundung bis zu einem Jahr und die Rückzahlung in Teilbeträgen gestatten.“

## Minderheitsbericht

Die unterzeichneten Abgeordneten erstatten zu der im Titel bezeichneten Regierungsvorlage nachstehendes abgesondertes Gutachten:

### I.

Die sozialistischen Abgeordneten begrüßen die Vorlage eines Stipendiengesetzes für die Studierenden an Pädagogischen Akademien, weil dieses Gesetz eine Ausdehnung des außerordentlich bewährten Prinzips der gesetzlich verankerten Studienförderung und außerdem den Versuch eines

Beitrages zur Bekämpfung des Lehrermangels darstellt.

Wenn man jedoch den Grundsatz der gesetzlich verankerten Studienförderung und die Förderung des Lehrernachwuchses wirklich ernst nimmt, dann muß man das Prinzip der gesetzlich verankerten Studienförderung auch auf die Oberstufe der höheren Schulen ausdehnen.

Diesen Erwägungen folgend, hat die sozialistische Parlamentsfraktion bereits vor mehr als

## 936 der Beilagen

3

einem Jahr einen Initiativantrag (41/A), betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen an Schüler der Oberstufe höherer Schulen eingebbracht. Dieser Initiativantrag wurde vom Herrn Präsidenten des Nationalrates dem Unterrichtsausschuß zugewiesen. Bis jetzt hat es die ÖVP-Fraktion des Unterrichtsausschusses abgelehnt, diesen Initiativantrag auch nur in Verhandlung zu ziehen und zur Grundlage eines selbständigen Berichtes und Antrages zu machen.

Die sozialistischen Abgeordneten nehmen die Erstellung dieses Minderheitsberichtes zum Anlaß, um mit aller Entschiedenheit gegen diese undemokratische Vorgangsweise der Ausschussmehrheit zu protestieren und um — darüber hinaus — zum Ausdruck zu bringen, daß die ÖVP aus ihren Versäumnissen und Fehlern in der Schul- und Hochschulpolitik nichts gelernt zu haben scheint. Denn durch ihre beharrliche Weigerung, über ein „Mittelschulstipendengesetz“ auch nur zu verhandeln, läßt sie bewußt und mutwillig Möglichkeiten zur Vermehrung des akademischen Nachwuchses im allgemeinen und des Lehrernachwuchses im besonderen unge- nützt.

## II.

Wenngleich sich das Studienbeihilfengesetz in seiner geltenden Fassung — wie schon erwähnt — außerordentlich bewährt hat, haben sich doch in der Praxis der letzten Jahre einige Mängel und Ungerechtigkeiten gezeigt.

Vor allem ist durch die seit 1963 eingetretenen Preissteigerungen der Realwert der Stipendien verringert worden. Weiters begeht das Studienbeihilfengesetz einen Fehler, wenn es annimmt, daß der Grenzbetrag für die soziale Bedürftigkeit eines alleinstehenden Studierenden mit genau einem Drittel des Grenzbetrages einer dreiköpfigen Familie festgesetzt werden kann. Es ist auch, um ein weiteres Beispiel herauszugreifen, ungerecht, daß im Falle eines ausgezeichneten Studienerfolges zwar die Einkommensgrenzen erhöht werden, nicht aber die Studienbeihilfe selbst erhöht wird. Dies bedeutet, daß Studierenden, die auch ohne ausgezeichneten Studienerfolges in den Genuß eines Stipendiums kommen würden, der ausgezeichnete Studienerfolg in keiner Weise honoriert wird.

Zu allen diesen Punkten sind in einem sozialistischen Initiativantrag Verbesserungen enthalten, die weitgehend mit den Forderungen des Zentralausschusses der österreichischen Hochschülerschaft übereinstimmen.

Die sozialistischen Abgeordneten haben deshalb im Unterrichtsausschuß folgende Anträge zur Regierungsvorlage gestellt:

1. Im § 2 ist die lit. c zu streichen.
2. Im § 3 Abs. 1 sind die Beträge 15.600 S und 6000 S durch die Beträge 24.000 S und 8000 S zu ersetzen.
3. Im § 3 Abs. 2 Zeile 5 ist der Betrag 48.000 S durch den Betrag 54.000 S zu ersetzen. Im gleichen Absatz sind in der Tabelle die Beträge 7200 S, 9800 S, 12.000 S und 14.000 S durch den einheitlichen Betrag von 10.000 S zu ersetzen.
4. Im § 3 ist nach Abs. 3 ein Strichpunkt zu setzen. Hierauf ist anzufügen: „außerdem erhöht sich bei Studierenden mit ausgezeichnetem Studienerfolg die Studienbeihilfe gemäß § 6 um jeweils 20%.“
5. Im § 3 Abs. 6 ist ein Abs. 7 anzufügen, dieser hat zu lauten:
 

(7) Bei Absolventen der berufsbildenden und allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige ist von der Erbringung des Einkommensnachweises der Eltern oder Erziehungsberechtigten Abstand zu nehmen,

  - a) wenn die Betreffenden während des letzten Jahres ihrer Studienzeit selbst berufstätig gewesen und für ihren Unterhalt selbst aufgekommen sind;
  - b) wenn der Studierende von seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat und nach einem zweiten Bildungsweg (Externistenmatura) die Pädagogische Akademie oder verwandte Lehranstalten besucht.
6. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:
 

„Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die vorgesehene Studienzeit ohne ausreichenden Rechtfertigungsgrund um mehr als ein Semester überschritten wird.“
7. § 6 Abs. 1 lit. a, b und c sind die Studienbeihilfen für auswärtige Studierende, die in der Regierungsvorlage mit 11.000 S, 8800 S bzw. 5500 S festgesetzt werden, mit 14.000 S, 11.200 S bzw. 7000 S festzusetzen.
8. Im § 10 ist nach Abs. 2 ein Strichpunkt zu setzen. Nach dem Strichpunkt ist folgender Satz anzufügen:
 

„In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere wenn der Nachweis eines Studienerfolges im Sinne des Abs. 1 lit. c nur knapp nicht erreicht wird, kann die Studienbeihilfekommission auf Antrag des Studierenden diesem die Verpflichtung zur Rückzahlung ganz oder teilweise erlassen.“

4

## 936 der Beilagen

Bedauerlicherweise wurde von diesen Anträgen nur der Punkt 6 angenommen und der Punkt 8 in einem gemeinsamen Antrag berücksichtigt.

In allen anderen Punkten hat die ÖVP-Mehrheit des Unterrichtsausschusses die Gelegenheit, das System der Studienförderung zu verbessern,

ungenutzt vorübergehen lassen, was umso bedauerlicher ist, als jede ungenutzte Gelegenheit die Sackgasse, in die die Unterrichtspolitik Österreichs in den letzten zwei Jahren geraten ist, noch mehr verengt und die Aussicht, aus ihr herauszukommen, verringert.

Lukas

Dr. Stella Klein-Löw

Zankl